Auf einen Blick:
Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) 25.11.2021

Warnstufe 1 (ab Hospitalisierungsrate von 3):

2G neue Grundregel im hessischen Gastgewerbe

Im Gastgewerbe in ganz Hessen gilt als Grundregel jetzt **2G**. Nur Geimpfte und Genesene haben damit Zutritt. Das gilt nicht für die Außenbereiche.

Neu: Es gelten **Abstands- und Maskenpflicht** auch bei 2G! Mitarbeiter und Gäste müssen eine medizinische Maske tragen (OP oder FFP2). Gäste dürfen sie bei Einnahme eines Sitzplatzes abnehmen.

Wer auf Abstands- und Maskenpflicht im Betrieb verzichten möchte, der kann freiwillig 2G plus umsetzen.
→ siehe weiter unten „2G-plus-Zugangsmodell als Option".

Gastronomie: 2G gilt im Innenraum für die Gäste

In den Innenräumen von Gaststätten ist der Zutritt nur noch für Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis gestattet.

Außerdem ist ein Abstands- und Hygienekonzept gem. den Vorgaben des RKI (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Infektionsschutzmaßnahmen (Stand: 30.9.2021) umzusetzen:

1. Maßnahmen zur Ermöglichung des Einhaltens der Mindestabstände (1,5 Meter zwischen fremden Gästen/Gästegruppen bis 25 Personen), das können auch Trennvorrichtungen sein.
2. Zutrittssteuerung, Vermeidung von Warteschlangen und Gedrängesituationen
3. Gut sichtbare Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen

Ausnahme: Betriebskantinen und Mensen. Hier gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§28 Abs. 1 und 3).

Für Unternehmer und Mitarbeiter gilt neue strenge 3G-Regel!

Anders als zuvor im 2G-Optionsmodell werden nun **alle Mitarbeiter und Betreiber/Unternehmer** einheitlich gemäß Bundesrecht (Infektionsschutzgesetz) behandelt, und zwar an allen deutschen Arbeitsplätzen.

Das bedeutet: **Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss jetzt täglich durch einen Test seinen Negativstatus nachweisen.** Das gilt auch für alle Arbeitgeber. Außerdem haben Arbeitgeber die **Pflicht**, die Testnachweise zu kontrollieren. Ohne Negativnachweis darf der Betrieb gar nicht erst betreten werden!

Wie genau geht das? Wer muss was beachten und dokumentieren? Wer zahlt die Tests? Dies und alle weiteren wichtigen Praxisfragen haben wir extra zusammenfassend beantwortet:

➔ DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz"

Stand: 23.11.2021

An der frischen Luft weder 2G noch 3G, aber Abstand und Hygienekonzept

In allen Außenbereichen gibt es keinerlei Zutrittsbeschränkungen. Allerdings sind im Außenbereich weiterhin die Abstände (1,5 Meter zwischen den Gästen/Tischen/Gästegruppen) einzuhalten. Eine Maskenpflicht im Außenbereich besteht nicht.

2G plus verpflichtend für Clubs & Discotheken

Clubs, Discotheken und ähnliche Betriebe dürfen nur Gäste einlassen, die entweder **geimpft** oder **genesen** sind **und zusätzlich einen im Ergebnis negativen Test** vorweisen können.

Dafür müssen keine Abstände eingehalten und keine Masken getragen werden.

Die Kontaktdatenerfassung gilt weiterhin sowie auch ein betriebsspezifisches Hygienekonzept, das insbesondere raumlufttechnische Anlage, Wegführung, Desinfektion und die bekannten Schutzmaßnahmen beinhaltet).

Als Negativnachweis in Form eines Testergebnisses werden anerkannt:

- PCR-Test (der maximal 48 Stunden zurückliegen darf)
- Schnelltest, der vor Ort unter Aufsicht des Club-/Discothekenbetriebes stattfindet
- Tests, der im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt und bescheinigt wird (nicht älter als 24 Stunden!)
- Schnelltestergebnis eines Testzentrums (mit Nachweis, nicht älter als 24 Stunden)
- Regelmäßig geführtes schulisches Testheft für Schülerinnen und Schüler.

Ausnahme:

- Jugendliche unter 18 Jahren benötigen „nur“ einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen PCR-Test. Dann ist keine weitere Testung mehr erforderlich.
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen ein ärztliches Attest vorlegen UND ein negatives Testergebnis vorweisen (siehe oben).

(Wird ein Club oder Discothekenbetrieb nicht als Tanzbetrieb geführt, sondern lediglich Speisen und Getränke vor Ort angeboten, so kann nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt aus das „plus“-Erfordernis verzichtet werden und es gelten die Regeln für die Gastronomie.)

Hotellerie: 2G bei privaten Übernachtungen / 3G bei geschäftlichen Übernachtungen

- Gäste, die aus **privaten/touristischen Gründen** übernachten, müssen geimpft oder genesen sein und ihre Nachweise bei Anreise vorlegen **(2G).**

- **Geschäftsreisende, die nicht geimpft oder genesen sind**, müssen bei Anreise einen aktuell gültigen negativen **Test** nachweisen (Antigenschnelltest: 24 Stunden gültig/PCR-Test 48 Stunden gültig). Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen muss ein **täglicher Test** gemacht und das negative Testergebnis vorgelegt werden. Andernfalls müssen die Gäste abreisen oder sich bei einem positiven Testergebnis unverzüglich bei ihrem Gesundheitsamt melden und sich in häusliche Quarantäne begeben.

- In Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbäder, Fitnesseinrichtungen, Speisesäle) dürfen nur Gäste eingelassen werden, die entweder geimpft oder genesen sind 2G). Das gilt auch für Geschäftsreisende.

Veranstaltungen in Hotellerie und Gastronomie

Veranstaltungen, Zusammenkünfte wie Tagungen, Seminare oder auch geschlossene Gesellschaften in Innenräumen sind grundsätzlich nur noch zulässig, wenn ausschließlich Geimpfte oder Genesene eingelassen werden.

Ausnahmen:

- **Veranstaltungen bis zu 25 Personen**: hier gilt die dringende **Empfehlung** – sowohl für Geimpfte, Genesene als auch Ungeimpfte – nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen, dass nicht älter als 24 Stunden ist. **Eine 3G- bzw. 2G-Pflicht besteht nicht**. Voraussetzung ist die Abgeschlossenheit der Veranstaltung! Auf Abstände ist zu achten.

- Zusammenkünfte von Personen, die aus **beruflichen** oder dienstlichen Gründen zusammenarbeiten müssen. Hier trägt der Arbeitgeber gem. der 3G-Regel am Arbeitsplatz die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Regeln wie/in seinem Betrieb.

Auch bei den Ausnahmen ist ein Abstands- und Hygienekonzept verpflichtend!

Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** mit mehr als **1.000 Personen** muss eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegen.

Im Freien dürfen bis zu 1.000 Teilnehmer ohne Negativnachweis zusammenkommen. Bei mehr als 1.000 Personen ist ein Negativnachweis erforderlich (3G). In beiden Fällen sind ein Abstands- und Hygienekonzept zwingende Voraussetzung.

Kontaktdatenerfassung: Luca App, Corona Warn App, Papierkram & Co.

Die Kontaktdatenerfassung bleibt abgeschafft. **Ausnahme: Clubs & Discotheken**.

Das-2G-plus-Zugangsmodell als Option

Bei Anwendung des 2G-plus-Modells entfallen Abstands- und Maskenpflicht

Wenn man sich im Betrieb dafür entscheidet, die **Geimpften und Genesenen zusätzlich nur mit einem aktuellen negativen Testergebnis** einzulassen, dann kann auf Abstände und Maskenpflicht verzichtet werden. Das gilt auch für Veranstaltungen (mit mehr als 25 Personen).

Als Negativnachweis in Form eines Testergebnisses werden anerkannt:

- PCR-Test (der maximal 48 Stunden zurückliegen darf)
- Schnelltest, der vor Ort unter Aufsicht des Betreibers oder Veranstalters stattfindet
- Tests, der im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt und bescheinigt wird (nicht älter als 24 Stunden!)
- Schnelltestergebnis eines Testzentrums (mit Nachweis, nicht älter als 24 Stunden)
- Regelmäßig geführtes schulisches Testheft für Schülerinnen und Schüler

Ausnahme:

- **Jugendliche unter 18 Jahren** benötigen „nur“ einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen PCR-Test. Dann ist keine weitere Testung mehr erforderlich.
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen ein ärztliches Attest vorlegen UND ein negatives Testergebnis vorweisen (siehe oben).

Die Zutrittsbeschränkung „2G-plus“ muss durch gut sichtbare Aushänge kenntlich gemacht werden.

Ausnahmen

Kinder unter 6 Jahren sind von allen Beschränkungen und Nachweispflichten befreit.

Nachweise kontrollieren! (§3)

Die Betreiber haben die Pflicht, die entsprechend geforderten **Negativnachweise zu kontrollieren**. Das bedeutet, Hoteliers und Gastronomen müssen sich vom jeweiligen Status (‚geimpft“, „genesen“ und bei 2G-plus zusätzlich „getestet“) überzeugen und sich die Nachweise zeigen lassen**. Dazu gehört auch die Prüfung der Personalausweise! Andernfalls ist der Zutritt zu den Innenräumen zu verwehren**.

Die Negativnachweise müssen im „Original“ vorgelegt werden. Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Papierkopien. Gemeint sind die **Originale** von Impfpass oder CovPass sowie der Ausweispapiere. Sofern diese in anerkannte Anwendungen eingelesen wurden (Corona-Warn-App, CoVPass), ist dem Erfordernis ebenfalls genügt.

➔ **DEHOGA-Merkblatt: Prüfung der Negativnachweise**

Zuwiderhandlungen gegen alle hier dargestellten Maßnahmen stellen mindestens eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

Bisher noch nicht konkretisiert:

Warnstufe 2 (ab Hospitalisierungsrate von 6):

Ab einer Hospitalisierungsinzidenz von 6 sollen „weitergehende Schutzmaßnahmen“ ergriffen werden. Dazu wird voraussichtlich die Verschärfung von 2G zu flächendeckend 2G-plus sowie Einschränkungen beim Betrieb von weiteren Bereichen gehören.

Warnstufe 3 (ab Hospitalisierungsrate von 9):

Ab einer Hospitalisierungsinzidenz von 9 sind auch (lokale) Teilschließungen nicht ausgeschlossen.

Tagesaktuelle Entwicklung: **https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen**

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.